Vorlage Nr. 131/2023

LANDRATSAMT
WALDSHUT

05.07.2023

Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Kreistagswahl im Jahr 2024; Einteilung der Wahlkreise

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	19.07.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:
a) die Einteilung des Landkreises in sieben Wahlkreise wird beibehalten,
b) die Zuordnung der 32 Städte und Gemeinden des Landkreises zu den sieben Wahlkreisen wird entsprechend nachfolgender Übersicht beibehalten.

Wahlkreis		**Einwohner**	**Sitze 2024** (Sitze 2019)
I	Waldshut	38.116	**10**
II	Bad Säckingen	17.701	**5**
III	Wehr	17.091	**5**
IV	Laufenburg	23.669	**7**
V	Klettgau	25.999	**7**
VI	Wutöschingen	30.020	**8**
VII	St. Blasien	20.898	**6**
Summen		**173.494**	**48**

1. Sachverhalt:

Die nächste Kreistagswahl wird gleichzeitig mit den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen sowie der Europawahl voraussichtlich am 09.06.2024 stattfinden. Die Parteien und Wählervereinigungen dürfen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 KomWG frühestens ab dem 20. August 2023 ihre Bewerberinnen und Bewerber für die Kreistagswahl aufstellen.

Dies setzt voraus, dass die Wahlkreise und die Sitzzahlen für jeden Wahlkreis feststehen. Die Festlegung darüber muss deshalb vor dem 20.08.23 erfolgen. Die Entscheidung über die Einteilung der Wahlkreise ist vom Kreistag zu treffen.

2. Ermittlung der Sitzzahlen im Kreistag

Bei der Wahl 2019 sind zu den damals 48 gesetzlichen Sitzen zwei weitere Sitze über den Verhältnisausgleich (§ 22 Abs. 6 Landkreisordnung - LKrO) hinzugekommen. Nach § 57 KomWG ist für die kommende Kreistagswahl die Einwohnerzahl vom 30.09.2022 mit 173.494 EW maßgebend. Seit der Wahl 2019 hat sich die maßgebliche Einwohnerzahl um 3.369 EW erhöht. Nach § 20 Abs. 2 LKrO ergibt sich für die Kreistagswahl 2024 die gleiche Sitzzahl wie bei der Wahl 2019.

3. Einteilung der Wahlkreise und Sitzzuteilung in den Wahlkreisen

Für die Wahl zum Kreistag wird der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. Dabei sind die in § 22 Abs. 4 LKrO vorgegebenen Regeln zu beachten:

1. Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen Wahlkreis (Berechnungsformel: 173.494 / 48 x 4 = 14.457,8).
   Daraus ergibt sich, dass Gemeinden mit weniger als 14.458 EW keinen eigenen Wahlkreis bilden können.
2. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden.
3. Kein Wahlkreis nach Ziff. 1 und 2 erhält mehr als 45 % der Sitze (bei der Ausgangszahl von 48 Sitzen = 21 Sitze; 48 * 45 % = 21,6 Sitze).
4. Gemeinden, die keinen Wahlkreis bilden und auch zu keinem Wahlkreis nach Ziff. 2 gehören, werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen.
5. Bei der Bildung der Wahlkreise nach Ziff. 4 sollen neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden.

Die Verteilung der Kreistagssitze auf die einzelnen Wahlkreise wird entsprechend § 22 Abs. 5 LKrO seit der Wahl 2014 nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt, bis dahin wurde nach d´Hondt ausgezählt.

Auf Basis der aktuellen Wahlkreiseinteilung ergibt sich die oben unter dem Beschlussvorschlag dargestellte, gegenüber der Wahl 2019 unveränderte Zuteilung der Sitze auf die sieben Wahlkreise. Bei der Wahl 2019 hatte sich durch die Neuberechnung je ein zusätzlicher Sitz für die Wahlkreise IV, Laufenburg und VII, St. Blasien ergeben.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Wahlkreiseinteilung auch für die Wahl 2024 beizubehalten. Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung hat in der Sitzung vom 05.07.2023 über die Wahlkreiseinteilung beraten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Anmerkungen:
Die Wahlvorschläge dürfen nach § 22 Abs. 2 LKrO höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber enthalten, wie Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind. Wenn sich Bruchteile von Sitzen ergeben, ist abzurunden.

Durch das Änderungsgesetz vom 16.04.2013 ist die Möglichkeit, bei Kreistagswahlen in zwei Wahlkreisen zu kandidieren, abgeschafft worden. Die Regelung, dass eine Bewerberin / ein Bewerber innerhalb des Landkreises in jedem Wahlkreis unabhängig vom Wohnsitz kandieren kann, gilt jedoch unverändert weiter.

4. Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1: Darstellung der Wahlkreiseinteilung mit den Einwohnerzahlen zum 30.09.2022
Anlage 2: Berechnung der Sitzzuteilung nach Sainte-Laguë/Schepers
Anlage 3: Grafische Darstellung der Wahlkreise